



VEREINSSATZUNG vom 9. März 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „RADFAHRVEREIN ADLER e.V. EMPFINGEN“ und hat seinen Sitz in 72186 Empfingen, Kreis Freudenstadt. Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Radsports ohne gewinnbringenden Zweck.

- a) Kunstradfahren, Rennsport und Breitensport
- b) Regelmäßige Zusammenkünfte in Form von Versammlungen
- c) Jugendarbeit/ Zusammenkünfte im Sinne der Jugendordnung (siehe Anlage)
- d) Veranstaltungen und Ausflüge

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied kann beim Vorstand, beim 1. Kassier und den Spartenleitern erfolgen. Personen unter 18 Jahren haben zur Aufnahme die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von Mitgliedern einen nach Gruppen eingeteilten Jahresbeitrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschließung
- c) Todesfall

- zu a) der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss der Vorstandschaft schriftlich mitgeteilt werden.
- zu b) Sollte ein Mitglied durch seinen Lebenswandel, sein öffentliches Auftreten oder durch einzelne, die Gesetze der Ehre und des Anstandes verletzende Handlungen dem Ansehen des Vereins entgegenarbeiten, so kann es durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.
- zu c) keine Anmerkungen erforderlich

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je alleine vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 7 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- einem 1. und einem 2. Vorsitzenden
- einem 1. und einem 2. Kassier
- einem 1. und einem 2. Schriftführer
- dem Jugendleiter
- dem Rennsportleiter
- dem Fachwart Kunstrad
- einem Breitensportwart
- und 3 Beisitzern

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Jedes Vorstandsamt kann kommissarisch besetzt werden. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 8 Ehrenamtszuschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26. a EStG beschließen.

§ 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird alljährlich im 1. Quartal des Jahres durchgeführt. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme der Jahresberichte der Fachwarte und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge, sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in 3 Gruppen. Jede Gruppe ist in jeweils einjährigem Abstand auf 3 Jahre zu wählen:

Stand 9. März 2018:

- Gruppe 1: 2. Vorstand, 1. Schriftführer, Breitensportwart, 1 Beisitzer und Fachwart Kunstrad.
- Gruppe 2: 1. Vorstand, Bannerwart, 1. Kassenprüfer, 2. Kassenprüfer, 2. Kassier, Rennsportleiter und 1 Beisitzer
- Gruppe 3: 1. Kassier, 2. Schriftführer, 1 Beisitzer

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl muss von der Hauptversammlung nur bestätigt werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Ausschreibung hat 8 Tage vorher schriftlich durch die Lokalpresse zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen außerdem einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder unter Angabe des Begehrens dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 10 Wahl- und Stimmrecht

Um an einer Mitgliederversammlung oder an der jährlichen Hauptversammlung wählen zu können oder an Abstimmungen, die zu rechtswirksamen Beschlüssen führen, abstimmen zu können, ist ein Mindestalter von vollendeten 16 Jahren erforderlich.

Um in die Vorstandschaft gewählt werden zu können, ist ebenfalls ein Mindestalter von vollendeten 16 Jahren erforderlich. Für die Wahl zum 1. oder 2. Vorsitzenden oder zum 1. Kassier ist das Mindestalter von vollendeten 21 Jahren erforderlich.

§ 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied wird, wer das 60. Lebensjahr erreicht hat und eine mindestens 25-jährige Vereinszugehörigkeit nachweisen kann. Zur Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft muss für die letzten 10 Jahre eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit nachgewiesen werden. In besonderen Ausnahmefällen ist die Vorstandschaft befugt, die Ehrenmitgliedschaft zu verweigern oder frühzeitig auszusprechen.

§ 12 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes e.V. Stuttgart, sowie des Bundes Deutscher Radfahrer, Sitz Frankfurt und des württembergischen Radsportverbandes e.V. Stuttgart, deren Satzungen er anerkennt.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Versammlungen und in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben, vom Vorstand zu unterschreiben und zu archivieren.

§ 14 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. © Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
27
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben ab, oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden verbliebene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts dem Sportamt der Gemeinde Empingen für eine spätere Wiedergründung eines Radsportvereins zu übergeben.

Empingen, den 9. März 2018

1. Vorsitzender
(Gerd Hirt)

Protokollführer
(Heike Maier)